



# Begleitetes Fahren

Senkung des Unfallrisikos von Fahranfängern

# mit 17

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat sich zum Ziel gesetzt, die jungen Fahranfänger besser zu schützen. Sie sollen durch eine hochwertige Fahrausbildung und spezielle Fortbildungsangebote optimal auf die Verkehrsverhältnisse vorbereitet werden.

Dazu werden alle Maßnahmen ergriffen und unterstützt, mit denen die Fahrkompetenz erhöht wird.

Bereits seit 1999 fördert das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau jeden Teilnehmer eines Sicherheitstrainings für Fahranfänger mit 30,- €. Hierbei wurden bislang umgerechnet 360.000,- € aufgewendet.

Seit Januar 2004 werden von den Fahrschulen im Land freiwillige Fortbildungsseminare mit Elementen aus dem Sicherheitstraining angeboten, die ebenfalls vom MWVLW gefördert werden.

Das Bundesrecht lässt jetzt die Durchführung eines Modellversuches zum Begleiteten Fahren ab 17 zu. Mit diesem neuen Ansatz soll der Fahranfänger die Möglichkeit erhalten, die erste Fahrpraxis nach der Führerscheinprüfung mit mentaler Unterstützung durch eine erfahrene Begleitperson zu sammeln. Somit ist der jugendliche Fahranfänger eigenverantwortlicher Fahrzeugführer und bekommt gleichzeitig wertvolle Praxistipps sowie Hinweise zur Einschätzung von Gefahren.

Rheinland-Pfalz führt das Begleitete Fahren ab 17 ein. Die Führerscheinausbildung in der Fahrschule kann mit 16 1/2 Jahren begonnen werden. Nach bestandener Prüfung kann ab dem 17. Lebensjahr die befristete Fahrberechtigung erteilt werden.

## Der Start ist zum 2.11.2005 geplant.

Anträge können ab Oktober 2005 bei den Fahrerlaubnisbehörden gestellt werden.

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft folgende Voraussetzungen:

- Die benannten Begleitpersonen müssen mindestens 30 Jahre alt sein;
- Sie müssen 5 Jahre ohne Unterbrechung im Besitz der Pkw Fahrerlaubnis sein;
- Sie dürfen maximal 3 Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg haben.

Die zugelassenen Begleitpersonen werden in die mitzuführende Prüfungsbescheinigung eingetragen.

## WICHTIGE FAKTEN:

- **Auflagen:** Es darf nur in Begleitung einer Person gefahren werden, deren Voraussetzungen von der Führerscheinstelle überprüft wurden.
- **Folgen eines Verstoßes:** Nach einer Fahrt ohne zugelassene Begleitperson wird die Fahrerlaubnis widerrufen und ein Aufbauseminar angeordnet. Die Probezeit verlängert sich dann auf 4 Jahre.
- **Geltungsbereich:** Die befristete Fahrberechtigung gilt nur innerhalb Deutschlands.

Zur Vorbereitung der Begleitpersonen wird eine Einweisung durch den betreuenden Fahrlehrer empfohlen. Die Kfz-Versicherung ist über das Begleitete Fahren zu informieren.

